

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2013

Geschäftszahl

2011/05/0102

Rechtssatz

Notwendige Voraussetzung zur Durchführung von notstandspolizeilichen Maßnahmen iSd § 129 Abs. 6 Wr BauO ist das Vorliegen von Gefahr im Verzug, das ein sofortiges Einschreiten der Behörde erforderlich macht.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/05/0103